

Gesetz vom 01. Juli 2021, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBL. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 95a Abs. 1, 2 und 3 wird die Wortfolge „vier Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „31 Tagen“ ersetzt.

2. In § 95a Abs. 2 wird die Wortfolge „der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Wortfolge „der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.

3. In § 96 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.“ ersetzt.

4. In § 96b Abs. 6 Z 1 wird nach dem Wort „Karenz“ der Klammerausdruck „(mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubes gemäß § 95a)“ eingefügt.

5. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
3. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2021,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2021,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz - BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2021,
16. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,

17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020,
19. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2020,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021,
24. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2021,
25. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2021,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
28. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2020,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
30. Strafbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 154/2020,
31. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
35. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
36. Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
38. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.“

6. Dem § 199 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 95a Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung der Z 1, § 96 Abs. 4 Z 2, § 96b Abs. 6 Z 1 sowie § 197 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
2. § 95a Abs. 2 in der Fassung der Z 2 mit 1. Jänner 2019.“

Vorblatt

Probleme:

Ein Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche besteht derzeit nur, wenn Beamtinnen und Beamte wegen der notwendigen Pflege ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, an der Dienstleistung neuerlich verhindert sind. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Es kann jedoch durchaus sein, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist. Auch den Umstand, dass behinderte Kinder bei Erkrankung in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege unabhängig vom Alter bedürfen, wird mit der derzeitigen Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die gebotene Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe ist im Dienstrecht noch nicht durchgehend umgesetzt.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Pflegefreistellung um eine weitere Woche für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter des Kindes

Ausdehnung der Dauer des Frühkarenzurlaubes auf das für die Privatwirtschaft geltende Ausmaß

Anpassungen der dienstrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft

Nullszenario und Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- Zweite Woche Pflegefreistellung für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter
- Ausdehnung der Dauer des Frühkarenzurlaubes
- Gleichstellung eingetragener Partnerschaft und Ehe

B. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 und 3 und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 95a Abs. 1, 2 und 3, § 96b Abs. 6 Z 1:

Die Dauer des Frühkarenzurlaubs soll insofern an das Familienzeitbonusgesetz angepasst werden, als der Frühkarenzurlaub bis zu 31 Kalendertage und nicht wie bisher bis zu vier Wochen dauern kann. Damit entspricht die Höchstdauer des Frühkarenzurlaubs der Höchstbezugsdauer des Familienzeitbonus, nämlich 31 Kalendertagen.

Während eines Frühkarenzurlaubs tritt nach § 7 Abs. 2 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, keine Unterbrechung der Krankenversicherung ein. Diese bleibt daher unabhängig von der Dauer des Frühkarenzurlaubs und auch unabhängig vom Bezug eines Familienzeitbonus (vgl. § 1 Abs. 5 B-KUVG) bestehen. Für ASVG Versicherte gilt, wenn ein Frühkarenzurlaub nach § 107 Bgld. GemBG 2014 in Anspruch genommen wird, bleibt die Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 3 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. 189/1955, weiter bestehen. Damit ist sie unabhängig von der Dauer des Frühkarenzurlaubs und auch unabhängig vom Bezug des Familienzeitbonus (vgl. § 8 Abs. 1b ASVG).

Da seit 1. Jänner 2019 auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe schließen können, ist die Formulierung in Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Klarstellung im Zusammenhang mit dem Sabbatical

Zu § 96 Abs. 4 Z 2:

Für Eltern von Kindern mit Behinderung wird hier eine Verbesserung nachvollzogen, die auf Bundesebene mit der Dienstrechtsnovelle 2020, BGBl I Nr 153/2020, vorgenommen worden ist.

Die „zweite Woche“ Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, soll unabhängig vom Alter des Kindes zustehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege bedürfen.

Durch die Einfügung der Wörter „oder weiterhin“ soll der Anspruch auf Pflegefreistellung auf eine weitere Woche möglichst flexibel und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend geregelt werden. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert ist“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Da es durchaus sein kann, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist, soll eine praxisnahe Regelung getroffen werden. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch aber nichts.

Zu § 197 Abs. 3:

Jene Bundesgesetze, auf die im LBDG 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu § 199 Abs. 8:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.